

Anlage:

Vereinbarung über die Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler/innen in Bündelungsgymnasien

Präambel

In der Gemeinde Eitorf sowie den Städten Lohmar und Siegburg werden Bündelungsgymnasien eingerichtet.

Diese Gymnasien übernehmen im Schuljahr 2023/2024 die Beschulung von Schüler/innen aus anderen rechtsrheinischen Kommunen ohne eine Bündelungsschule in einer aufsteigenden Jahrgangsstufe EPh (Einführungsphase), die bis zum Abitur im Schuljahr 2025/2026 fortgeführt wird.

Gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz NRW – Schülerfahrkostenverordnung – gilt für die Übernahme von Schülerfahrkosten grundsätzlich das Schulträgerprinzip.

Im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zu § 4 Absatz 1 der Schülerfahrkostenverordnung können jedoch zwischen öffentlichen Schulträgern Vereinbarungen getroffen werden, die Kostentragung im Innenverhältnis abweichend zu regeln.

Auf dieser Basis wird daher in Abweichung vom Schulträgerprinzip zwischen den rechtsrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, namentlich

Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Windeck

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die rechtsrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises vereinbaren unter Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 4 Absatz 1 der Schülerfahrkostenverordnung, dass die jeweiligen **Wohnsitzgemeinden** die Schülerfahrkosten für Schüler/innen, die ein Bündelungsgymnasium besuchen, übernehmen.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Schulträgern von Bündelungsgymnasien keine finanziellen Nachteile aufgrund möglicher Ansprüche im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung entstehen.

§ 2 Kostenrahmen

Die jeweils aufnehmende Kommune ermittelt bei der Anmeldung der Schüler/innen in Absprache mit der jeweiligen Wohnsitzgemeinde nach den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung die Kosten, die für die wirtschaftlichste, den Schüler/innen zumutbare Art der Beförderung zum Bündelungsgymnasium und zurück notwendig entstehen (§ 1 Schülerfahrkostenverordnung).

Hierbei wird es sich in der Regel um Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel handeln, jedoch kann im Einzelfall auch eine Beförderung mittels anderer Fahrzeuge, wie z. B. Taxen oder Mietwagen, in Frage kommen.

Diese Kosten sind von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen.

§ 2a Besonderheit SchülerTicket

Bietet ein aufnehmender Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen (=> SchülerTicket), kann der Schulträger nach Maßgabe der Schülerfahrkostenverordnung einen von den Eltern oder den volljährigen Schüler/innen zu tragenden Eigenanteil festsetzen.

Sofern die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach § 2 dieser Vereinbarung zumutbar ist und der aufnehmende Schulträger das SchülerTicket anbietet, werden bei der Schülerfahrkostenenerstattung ausschließlich die Schulträgerleistungen (Kosten des Referenztickets) berücksichtigt.

Etwaige Eigenanteile von Eltern oder volljährigen Schüler/innen bleiben unbeachtet und werden nicht erstattet.

§ 3 Abwicklung der Schülerfahrkostenenerstattung

Bei der Übernahme der Schülerbeförderungskosten tritt die aufnehmende Kommune zunächst in Vorleistung.

Eine Kostenerstattung durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde erfolgt im Anschluss auf Anforderung der aufnehmenden Kommune.

Der hierbei anzuwendende Zeitraum, z. B. monatlich, halbjährlich oder jährlich, kann zwischen den beiden jeweils beteiligten Kommunen individuell abgestimmt werden.

§ 4 Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Schuljahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026.

Sie tritt zum 01. August 2023 in Kraft und zum 31. Juli 2026 außer Kraft.

Für die Stadt Lohmar Lohmar, den _____ _____ Claudia Wieja Bürgermeisterin	Für die Stadt Bad Honnef Bad Honnef, den _____ _____ Otto Neuhoff Bürgermeister	Für die Gemeinde Eitorf Eitorf, den _____ _____ Rainer Viehof Bürgermeister
Für die Stadt Hennef Hennef, den _____ _____ Mario Dahm Bürgermeister	Für die Stadt Königswinter Königswinter, den _____ _____ Lutz Wagner Bürgermeister	Für die Gemeinde Much Much, den _____ _____ Norbert Büscher Bürgermeister
Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid Neunkirchen-Seelscheid, den _____ _____ Nicole Berka Bürgermeisterin	Für die Stadt Niederkassel Niederkassel, den _____ _____ Stephan Vehreschild Bürgermeister	
Für die Gemeinde Ruppichterath Ruppichterath, den _____ _____ Mario Loskill Bürgermeister	Für die Stadt Sankt Augustin Sankt Augustin, den _____ _____ Prof. Dr. Max Leitterstorf Bürgermeister	
Für die Stadt Siegburg Siegburg, den _____ _____ Stefan Rosemann Bürgermeister	Für die Stadt Troisdorf Troisdorf, den _____ _____ Alexander Biber Bürgermeister	Für die Gemeinde Windeck Windeck, den _____ _____ Alexandra Gauß Bürgermeisterin